

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1916

2 (4.2.1916)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Februar

1916.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Verordnung. Den Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Konfirmation 1916 betr. — 2. Die Militärverhältnisse der evang. Geistlichen betr. — 3. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1917 betr. — 4. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — 5. Den Religionsunterricht in den Volksschulen betr. — 6. Die Diöcesansynoden für das Jahr 1916 betr. — 7. Änderungen im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen betr. — 8. Die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Geistliche betr. — 9. Die Sicherung der Volksernährung betr. — 10. Deutsches evang. Institut für Altertumswissenschaft im heiligen Lande betr.

Besetzung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigung.

Todesfall.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserner Kreuz zweiter Klasse hat erhalten:

der Vikar Rudolf Emlein in Mannheim, freiwilliger Feldgeistlicher.

Das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern des Ordens vom Bähringer Löwen hat erhalten:

der Oberinspektor der kirchlichen Finanzverwaltung Rudolf Decke in Offenburg, Hauptmann d. L. a. D. bei einem im Felde stehenden Landsturm-Infanterie-Bataillon.

Die Hessische Tapferkeitsmedaille hat erhalten:

der Dekan Pfarrer Wilhelm Wehn in Ehrstädt, Leutnant der Landwehr.

2.

Berordnung.

Den Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten betr.

Da bei den bestehenden Verhältnissen zwar förmliche Religionsprüfungen nicht angezeigt erscheinen, die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts aber doch nicht gänzlich ausgesetzt werden soll, veranlassen wir die Dekane, wie in den Volksschulen, so auch im Lauf des Sommers in den höheren Lehranstalten (mit Ausnahme der Lehrerseminare) sog. Schulbesuche unter möglichster Berücksichtigung des Turnus vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Besuche ist mit den Großh. Anstaltsleitungen zu vereinbaren. Dabei behalten wir uns vor, eine Anzahl dieser Schulbesuche durch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats selber vornehmen zu lassen, wovon wir die Dekane rechtzeitig verständigen werden.

Den zu erstattenden Berichten sehen wir bis zum 15. August entgegen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Konfirmation 1916 betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Die Konfirmation dieses Jahres fällt wieder in die Kriegszeit und erhält durch sie ihr Gepräge. Unsere Herzen sind erfüllt mit Freude über das siegreiche Vordringen unserer Heere, aber auch mit Sorge um die künftige Entwicklung unseres Volkes, vor allem wegen der drohenden Verwilderung der Jugend. Ernst ist der Weg derer, die jetzt ins Leben hinaustreten, und groß sind die Gefahren, die sie mehr als je umgeben. Die bevorstehende Konfirmation wird beides den Kindern wie ihren Angehörigen eindringlich nahe bringen müssen. Daß bei ihr alles äußere Gepränge und alle Üppigkeit der häuslichen Feier unterbleibt, werden die Zeitverhältnisse von selbst vielerorts durchsetzen. Es dürfte aber mancherlei Erscheinungen der Gegenwart gegenüber nicht überflüssig sein, daß unsere Geistlichen auch ihrerseits hierauf dringen.

Die kirchliche Feier selbst sollte gleichfalls der Zeit entsprechen. Wir empfehlen unsern Geistlichen, wieder wie im vorigen Jahr allen Konfirmanden ein und dasselbe Bedenkwort zu geben, das ihnen den Ernst der Zeit und ihrer Pflichten eindrucksvoll nahe bringt, und haben hierfür ausgewählt:

2. Tim. 2, 5. So jemand auch kämpfet, wird er doch nicht gekrönt, er kämpfe denn recht.

Dieses Wort ist auch der Konfirmationsansprache zugrunde zu legen. Die Konfirmationscheine empfehlen wir mit Rücksicht auf die Kriegslage recht einfach zu wählen. Von der Herausgabe eines eigenen Scheins glauben wir dieses Mal absehen zu können, da die Kunstverlage sich entsprechend vorgesehen haben dürften.

Wir vertrauen, daß unsere Geistlichen den hier gegebenen Anregungen gern entsprechen und ihre Konfirmationsfeiern darnach gestalten werden.

Karlsruhe, den 20. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

2. Die Militärverhältnisse der evang. Geistlichen betr.

An sämtliche Geistliche der Landeskirche.

Wenn unter den Geistlichen Nachmusterungen vorgenommen werden, ist es für uns von großem Wert, möglichst rasch das Ergebnis zu erfahren, wie überhaupt jede in den Militärverhältnissen eines Geistlichen vorkommende Veränderung. Wir machen daher besonders darauf aufmerksam, daß alle derartigen militärischen Bescheide von den Betreffenden alsbald genauestens durch das zuständige Dekanat, welches gleichzeitig den bei seinen Akten befindlichen militärischen Fragebogen entsprechend ergänzen wird, anher anzuzeigen sind. Unterlassene Anzeigen sind ungesäumt nachzuholen.

Die im Heeresdienst stehenden Geistlichen erinnern wir an tunlichst rasche und vollständige Mitteilung vorkommender Änderungen ihrer militärischen Anschrift, hierher und an das Dekanat.

Karlsruhe, den 25. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

3. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1917 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **Ortskirchensteuer** erstmals für das Jahr **1917** nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahr die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben gemäß § 2 der Ortskirchensteuerverordnung in der Fassung vom 1. Februar 1911 (Anlage zum K. G. u. V. Bl. Nr. 3 von 1911) im Monat März d. J. von dieser Absicht dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben und diesem dabei die in Absatz 2 des genannten Paragraphen vorgeschriebenen Angaben (vergl. hierzu auch Ziff. I—V der Vorbemerkungen auf Beilage III daselbst) zu machen.

Darüber, daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, haben die Kirchengemeinderäte unter Wiederholung der fraglichen Angaben anher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über folgende Punkte Auskunft zu geben:

- a. Aus welchen Gründen und für welche Bedürfnisse der in Art. 2 des Ortskirchensteuergesetzes bezeichneten Art fällt die Steuererhebung nötig (siehe auch § 15 der Ortskirchensteuerverordnung)? Welche Summen sind für die einzelnen Bedürfnisse erforderlich, und welcher Betrag erscheint hiervon anderweit (§ 16 dieser Verordnung) gedeckt?
- b. Welches ist die wirtschaftliche Lage (Erwerbsverhältnisse usw.) der Ortseinswohner im allgemeinen und der Evangelischen im besonderen? Wie hoch sind die bürgerlichen Abgaben (Gemeindeumlagen und dergl.)?
- c. Wurden bisher schon freiwillige Beiträge oder Umlagen für örtliche kirchliche Bedürfnisse — in welchem Betrag und für welche Zwecke — erhoben?
- d. Welche kirchlichen Ortsfonds sind in der Kirchengemeinde vorhanden, welche Zwecksbestimmungen und welchen Vermögensstand (ohne die Fahrnisse) haben sie, und auf welchen Zeitraum erstrecken sich bei den einzelnen Fonds die laufenden Rechnungs-, Voranschlags- und Baurelationsperioden?
- e. Sind privatrechtlich Verpflichtete vorhanden und für welche Bedürfnisse der Kirchengemeinde haben sie aufzukommen?
- f. Wem liegt die Baupflicht zu den einzelnen kirchlichen Gebäuden oder deren Teilen ob, und wer ist fronpflichtig (vergl. hierzu Ziff. VI der Vorbemerkungen auf Beilage III in der Fassung der Nachtragsverordnung)?

- g. Welchen Zeitraum soll die Kirchensteuervoranschlagsperiode nach den vorliegenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Rechnungsperioden der Ortsfonds, nach Ansicht des Kirchengemeinderats zweckmäßig umfassen (vergl. § 1 Abs. 2 der Ortskirchensteuerverordnung)?

Über die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten auf die verlangte Vorlage, welche spätestens Ende März d. J. erfolgen sollte, — sofern nicht schon vorher erforderlich — im Spätjahr Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Walz.

4. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr.

Die Karfreitagskollekte von 1915 hat 14568 M 88 Pf ergeben. Diese Summe wird zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) verwendet. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern dies mitzuteilen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Rinkler.

5. Den Religionsunterricht in den Volksschulen betr.

Durch Runderlaß an die Dekanate vom 5. d. M. Nr. 135 in obigem Betreff haben wir die Gesichtspunkte dargelegt, nach welchen die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen bei den jetzigen Verhältnissen auszuüben

sei. Auf unsere Mitteilung hiervon hat das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts die nachstehende Bekanntmachung im Schulverordnungsblatt Nr. 2. S. 13 veröffentlicht, die den Herren Geistlichen nachstehend zur Kenntnis zu geben wir für zweckmäßig erachten.

Karlsruhe, den 26. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

An die Ortsschulbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Nach Mitteilung des Evang. Oberkirchenrats wird die Beaufsichtigung des evang. Religionsunterrichts in den Volksschulen wie im Jahr 1915, so auch im laufenden Jahr in der Weise stattfinden, daß die Dekane statt der vorgeschriebenen Religionsprüfungen Schulbesuche vornehmen. Die Besuche sollen hauptsächlich der Beobachtung dienen, ob die Religionslehrer ihre Tätigkeit den gegebenen besonderen Verhältnissen richtig anpassen, und sie sollen weiterhin dazu benützt werden, einerseits den Religionslehrern bei der Auswahl und Behandlung des Stoffes an die Hand zu gehen und andererseits auf die Schüler in religiös-sittlicher Hinsicht einzuwirken.

Zur Ersparung von Zeit und Kosten sollen die Schulbesuche, wie dies für die Schulprüfungen vorgesehen ist, jeweils an zuvor festbestimmten Tagen abgehalten werden. Die kirchlichen Prüfungsbeamten sind daher vonseiten des Evang. Oberkirchenrats angewiesen, die Großh. Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate von den in Aussicht genommenen Schulbesuchen unter Beachtung der Vorschrift des § 9 Abs. 1 der Ministerialverordnung vom 28. November 1913, den Religionsunterricht in der Volksschule betr., zu verständigen.

Die Großh. Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate werden angewiesen, auf Einkunft dieser Mitteilungen die in § 9 Abs. 2 der angeführten Verordnung bezeichneten sowie die weiter erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

(gez.) Hübsch.

6. Die Diöcesansynoden für das Jahr 1916 betr.

Die Diöcesansynoden für das laufende Jahr können wieder in der gewohnten Weise und innerhalb der in der Diöcesansynodalordnung vorgesehenen Zeitgrenzen gehalten werden. Wegen eines auf ihnen zu behandelnden besondern Themas wird noch Weisung ergehen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

7. Änderungen im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen betr.

Wir verzeichnen nachstehend die im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen während der Zeit vom 1. Januar 1915 bis dahin 1916 eingetretenen Veränderungen:

1. Der Zugang zu unserer Geistlichkeit betrug aus den zwei Hauptprüfungen von 1915 ($4 + 5 =$) 9 gegenüber ($5 + 5 =$) 10 von 1914. Aus dem Schweizer Kirchendienst wurde 1 Geistlicher, der früher den Pfarrkandidaten unsrer Landeskirche angehört hatte, wieder aufgenommen.

Bestorben sind 5 im Dienst, 4 im Ruhestand befindliche Pfarrer; 1 unständiger Geistlicher ist auf dem Felde der Ehre gefallen, von 2 schon seit 1914 vermißten ist anzunehmen, daß sie gefallen sind; es fehlt die amtliche Bestätigung, weshalb sie hier noch nicht mitgerechnet sind.

In den Ruhestand versetzt wurden 2 Pfarrer, entlassen wurde ein unständiger Geistlicher, durch Verzicht auf seine Pfarrei schied aus 1 Pfarrer.

Dem Zugang (von $9 + 1 = 10$) steht somit ein gleich großer Abgang (von $5 + 1 + 2 + 1 + 1 = 10$) gegenüber.

Auf 1. Januar 1916 bestanden 429 Pfarrstellen, von denen 401 besetzt waren und 28 verwaltet wurden.

Zu den 401 Pfarrern kommen noch 3 bei der Armee und 4 an Staatsanstalten, sodaß die Zahl der endgültig angestellten Geistlichen 408 beträgt. 9 weitere Pfarrer sind beurlaubt, und zwar für den Dienst an Anstalten, insbesondere der äußeren und inneren Mission.

Pfarrkandidaten waren auf 1. Januar 1916 vorhanden 118, von denen sich indes aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Beurlaubung usw.) 12 zur Zeit

nicht im Kirchendienst befinden. Dazu kommen noch 3, die bei Kriegsausbruch Einjährig-Freiwillige waren und noch im Dienst mit der Waffe stehen.

Am 1. Januar 1916 standen von sämtlichen Pfarrkandidaten (einschließlich der beurlaubten) im Dienst mit der Waffe 29, im Dienst der Militärseelsorge 11, im Dienst der Militärkrankenpflege (unter Mitverwendung zur Militärseelsorge) 5, ferner von den ständigen Geistlichen im Dienst mit der Waffe 18, im Dienst der Militärseelsorge 9, der Militärkrankenpflege (wie oben) 4.

2. Erledigt wurden im Jahr 1915 19 Pfarreien, davon durch Versetzung 11, durch Zuruhesetzung 2, durch Verzicht 1, durch Tod 5. Neue Pfarrstellen wurden nicht errichtet.

Besetzt wurden 24 Pfarreien, nämlich 16 durch Gemeindewahl, 2 durch Patronats herrschaften, 6 nach § 97 a K.B. (vergl. Abs. 4. des Paragraphen).

Endgültigkeitserklärungen der nach § 97 a K.B. erfolgten Ernennungen geschahen in 3 Fällen. Von den bisher nach § 97 a K.B. ernannten Pfarrern befinden sich noch 10, ohne gewählt zu sein, auf den Ernennungsstellen.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindewahl 9, durch Patronatsernennung 2 bisher unständige Geistliche.

Versetzt wurden 13 Pfarrer, nämlich 7 durch Gemeindewahl (darunter 1 nach Wiederherstellung seiner Gesundheit [wieder verwendeter Pfarrer a. D. und 1 Pfarrer, dessen Beurlaubung infolge Ausbruchs des Kriegs hinfällig wurde), 6 durch Ernennung nach § 97 a K.B.

Von den 16 Gemeindewahlen sind 5 auf aktive Pfarrer, 1 auf einen beurlaubten, 1 auf einen aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst zurücktretenden Pfarrer, 9 auf unständige Geistliche gefallen.

Von Patronats herrschaften sind 2 unständige Geistliche ernannt worden.

Karlsruhe, den 28. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

8. Die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Geistliche betr.

Unter Hinweis auf unsre Bekanntmachung vom 24. März v. J. (K.B. u. B.Bl. S. 38) bestimmen wir hiermit, daß Bewerbungen um Erziehungsbeiträge für das

Jahr 1916 unter näherer Angabe der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse bis zum 1. April d. J. durch die zuständigen Dekanate anher einzureichen sind.

Karlsruhe, den 29. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Rinkler.

9. Die Sicherung der Volksernährung betr.

An sämtliche Geistliche der Landeskirche.

Infolge der großen Futtermittelnot und unter der allgemeinen Vorstellung von einer reichlichen Ernte werden von weiten Volkskreisen die Verfütterungsvorschriften leider in diesem Jahre so wenig beachtet, daß die Klagen über Verfüttern von Brotgetreide überhand nehmen. Dieses unerlaubte Verfüttern ist zumeist darauf zurückzuführen, daß vielfach die Besitzer im Felde stehen und die Frauen oder auf großen Gütern das angenommene Aushilfspersonal sich der Tragweite ihrer Handlungsweise nicht voll bewußt sind. Bei der Knappheit der Getreidevorräte muß aber die Verfütterung jetzt unter allen Umständen eingeschränkt werden, damit die Vorräte sicher bis zur nächsten Ernte reichen.

Im Hinblick hierauf fordern wir unsere Geistlichen auf, in Predigt, Unterricht und Verkehr alsbald und in jeder geeigneten Weise auf Sparsamkeit mit Brotgetreide, Mehl und Brot sowohl gegenüber der Verfütterung wie gegenüber dem leichtsinnigen Verbräuche nachdrücklichst hinzuwirken.

Karlsruhe, den 30. Januar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

10. Deutsches evang. Institut für Altertumswissenschaft im heiligen Lande betr.

Von dem durch den Vorstand des genannten Instituts herausgegebenen „Palästinajahrbuch“ ist der elfte Jahrgang erschienen. Indem wir auf seinen reichen

Inhalt hinweisen — es berichtet insbesondere über die Folgen des Weltkriegs für das Deutsche evang. Institut in Jerusalem —, bemerken wir, daß das Buch, welches gebunden 4 M kostet, zur Anschaffung wohl empfohlen und, wo es der Stand eines Ortsfonds gestattet, aus dessen Mitteln beschafft werden kann.

Karlsruhe, den 2. Februar 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4.

Versezung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Karl Heller, zuletzt in Hornberg, als Vikar zur Aushilfe nach Walldorf.

Pfarrverwalter Andreas Duhm in Lohrbach als Vikar nach Schwegingen.

Vikar Wilhelm Dahmer in Freiburg (Ludwigskirche) als Pfarrverwalter nach Lohrbach

Vikar August Erckenbrecht in Schwegingen als Vikar nach Freiburg (Ludwigskirche).

Pfarrer a. D. Karl Kanfer mit der Verwaltung der Pfarrei Wieblingen betraut.

5.

Diensterledigung.

Die Pfarrei Vogelbach, Diocese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 400 M jährlich geleistet. Die kirchliche Bedienung der Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim hat der Pfarrer unter Beihilfe des Geistlichen von Wies gegen besondere Vergütung zu besorgen.

Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfall.

Bestorben ist:
am 27. Januar d. J.: Müller, Heinrich, Pfarrer in Wieblingen.

Buchdruckerei J. J. Neiff in Karlsruhe.